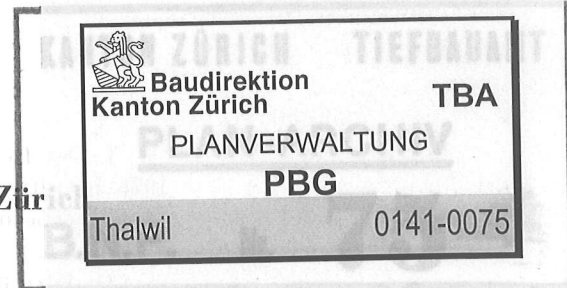


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Dezember 1978



5320. Quartierplan. Am 31. Oktober 1978 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. April 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 14, Gewerbezone Böhni. Dieser Beschluss wurde am 20. April 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 27. Oktober 1978 wurde der letzte noch hängige Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

Thalwil

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Tischenloostrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Südwesten durch die projektierte Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, sowie im Südosten und im Nordosten durch die Freihaltezone Wiesengrund begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Thalwil wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist grösstenteils bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient eine zwischen der Tischenloostrasse und der projektierten Zürcherstrasse verlaufende Quartierstrasse.

Die Grundstücke der Firma Hunziker AG (Neuzuteilung Nr. 10) und der Politischen Gemeinde Thalwil (Neuzuteilung Nr. 11) können rückwärtig über die Quartierstrasse auf die beiden den Quartierplan begrenzenden Staatsstrassen erschlossen werden.

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse in einer Gewerbezone. Die im Quartierplan für die projektierte Zürcherstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2932/1948). Eine bestehende Baulinienlücke an der Zürcherstrasse wird geschlossen. Die Baulinien für die Tischenloostrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, müssen in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinie für die Quartierstrasse weist eine maximale Steigung von 3,0 % auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 6. April 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 14, Gewerbezone Böhni, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Dezember 1978

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller